

Statuten des Tennisclub Zumikon

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Tennisclub Zumikon" (nachfolgend "der Club" genannt) besteht mit Sitz in Zumikon auf unbeschränkte Dauer ein Verein laut Art. 60 ff. ZGB zur Ausübung und Förderung des Tennissportes, sowie zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder unter sich.

Art. 2

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Club kann sich dem Schweizerischen Tennisverband Swiss Tennis oder anderen Dachorganisationen anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Club umfasst

- a) Juniorenmitglieder (bis zum vollendeten 20. Altersjahr)
- b) Aktivmitglieder (als Einzelmitglied oder Ehepaar)
- c) Aktivmitglieder auf Probe im 1. Jahr der Mitgliedschaft (als Einzelmitglied oder Ehepaar)
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder

Art. 5

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds erforderlich.

Bewerber mit Wohn- oder Arbeitsort in Zumikon und Angehörige von Aktivmitgliedern werden bei der Aufnahme bevorzugt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Betroffenen haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich - und sofern nicht bereits geschehen - unter Beifügung der Statuten und der übrigen Reglemente mitgeteilt.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Club oder Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 7

Die Mitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente das Recht zur freien Benützung der Plätze des Clubs.

Art. 8

Passivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Sie sind nicht bzw. lediglich als Gäste spielberechtigt, haben aber freien Zutritt zur Clubanlage und sind willkommen bei allen Clubveranstaltungen. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder dem Austritt aus dem Club.

Der Austritt ist nur auf den 31. Dezember eines jeden Jahres durch vorgängige schriftliche Mitteilung an den Vorstand zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

Der Vorstand hat das Recht, ausstehende Verpflichtungen des austretenden Mitglieds mit Verpflichtungen des Clubs (z.B. Anteilscheinsrückzahlung) zu verrechnen.

Art. 10

Ein Mitglied, das den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirkt oder zu begründeter Klage Anlass gibt, kann vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Rekursbehandlung ist die Mitgliedschaft, insbesondere das Spielrecht des ausgeschlossenen Mitglieds, sistiert. Rückforderungen an den Club können bei Ausschluss nicht gestellt werden.

Art. 11

Aktivmitglieder und Aktivmitglieder auf Probe können nur solange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine ungehinderte Ausübung des Tennissportes im üblichen Rahmen gestattet.

Art. 12

Jedes Aktivmitglied ist nach zweijähriger Mitgliedschaft verpflichtet, eine Wahl als Vorstandsmitglied oder übriger Clubfunktionär für eine Amtsdauer anzunehmen, sofern nicht glaubhafte und dringende Hinderungsgründe geltend gemacht werden.

III. ORGANISATION

Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Revisoren

Art. 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens bis Ende April, statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des schriftlichen Revisionsberichts
- b) Abnahme des (mündlichen oder schriftlichen) Jahresberichts des Präsidenten und des Spielleiters
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahlen:
 - Präsident und übrige Mitglieder des Vorstands
 - Spielleiter und übrige Mitglieder der Spielkommission
 - Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder in einer separaten Gebührenordnung
- g) Festsetzung der maximalen Zahl von Aktivmitgliedern
- h) Genehmigung von Statuten und Reglementen und deren Änderungen
- i) Mutationen, Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Clubmitgliedern; letztere müssen spätestens dreissig Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- k) Entscheide in Rekursfällen
- l) Fusion oder Auflösung des Clubs.

Art. 17

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Ehren- und Freimitglieder sowie Junioren ab vollendetem 16. Altersjahr.

Art. 18

Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 19

Eine Änderung der Statuten oder der Reglemente bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20

Für die Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe verlangt.

B. DER VORSTAND

Art. 22

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Spielleiter
- f) Platzchef
- g) Chef Anlässe

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands und der Spielkommission werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Gemäss Baurechtsvertrag mit der politischen Gemeinde Zumikon ist der Gemeinderat Zumikon berechtigt, ein Vorstandsmitglied selbst zu bezeichnen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten selber. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so findet die Ergänzungswahl an der nächsten Generalversammlung statt. Zu diesem Zweck kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 23

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Er bestimmt sowohl den Clubtrainer, den Bistrowirt als auch den Platzwart und regelt die entsprechenden Anstellungsbedingungen.

Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier. Diese kollektiv Zeichnungsberechtigten sind auch befugt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke abzuschliessen.

Art. 24

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Art. 25

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands erforderlich. Die Abstimmungen finden offen statt, die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Art. 27

Der Aktuar führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis und besorgt in der Regel die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Art. 28

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie das Budget, welche der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 29

Der Platzchef ist der direkte Vorgesetzte des Platzwartes. Er ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der gesamten Tennisanlage. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands in Bezug auf Anschaffungen, Einrichtungen und Reparaturen.

C. DIE SPIELKOMMISSION

Art. 30

Die Spielkommission wird gebildet aus dem Spielleiter (Vorsitzender) sowie drei weiteren Mitgliedern.

Der Spielleiter ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.

Der Spielleiter führt in spieltechnischen Angelegenheiten Einzelunterschrift.

Art. 31

Die Spielkommission ist verantwortlich für einen vielseitigen und abwechslungsreichen Spielbetrieb. Sie überwacht den Spielbetrieb auf dem Platze und ist bevollmächtigt, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Spiel- und Platzreglements strikte eingehalten werden. Die Spielkommission ist verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften für die Interclub-Meisterschaften, ferner hat sie die Durchführung von Freundschaftsturnieren zu übernehmen. Sie ist verantwortlich für einen effizienten Trainingsbetrieb und hat für die Ausbildung des Nachwuchses (Junioren) die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Ihre Entscheide und Anordnungen sind endgültig.

Art. 32

Die Spielkommission tritt während der Saison nach Bedarf zusammen.

D. DIE REVISOREN

Art. 33

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Falls ein Rechnungsrevisor an der Ausübung seiner Tätigkeit aus triftigen Gründen verhindert ist, übernimmt der von der Generalversammlung gewählte Ersatzmann dessen Aufgabe. Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar, doch darf deren gesamte Amtsdauer, mit oder ohne Unterbruch, vier Jahre nicht überschreiten.

IV. FINANZIELLES

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35

Der Club finanziert sich durch:

- a) à fond perdu - Eintrittsgebühren, welche von der Generalversammlung jährlich in einer separaten Gebührenordnung festgelegt werden
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung jährlich in einer separaten Gebührenordnung festgelegt werden
- c) Darlehen und Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Ausgabe von Anteilscheinen in Form zinsloser Darlehen
- e) Freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen

Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sind grundsätzlich so anzusetzen, dass der Club seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 6'000.00 beschliessen.

Jedes Aktivmitglied zeichnet grundsätzlich mindestens einen unverzinslichen Anteilschein im Betrag von Fr. 500.00. Der Vorstand kann jedoch je nach finanzieller Lage des Clubs in eigener Kompetenz auf die Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilscheinen verzichten.

Art. 36

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens am 31. Mai zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, säumigen Mitgliedern, die auch nach erfolgter Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen. Er ist überdies befugt, Mahngebühren im Betrag von mindestens Fr. 20.00 zu erheben. Weitere Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Art. 37

Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison (April - Oktober) eintreten, ‚pro rata temporis‘ festzusetzen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Passivmitglieder. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftliches, begründetes Gesuch hin eine Ermässigung oder ratenweise Bezahlung des Jahresbeitrags bewilligen.

Art. 38

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beträge. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes, schriftliches Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten.

Art. 39

Der Vorstand kann Aktivmitgliedern, die wegen Ortsabwesenheit oder aus anderen wichtigen Gründen während mindestens einem Jahr nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

V. HAFTUNG

Art. 40

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, übernimmt der Club keinerlei Haftung für Unfälle der Mitglieder und Schäden, die diese verursachen.

VI. AUFLÖSUNG UND FUSION

Art. 41

Die Auflösung und Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 42

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen ist dem Gemeinderat Zumikon zuhanden der Gemeinde zu übergeben. Es ist dem bisherigen Vereinszweck möglichst entsprechend zu verwenden.

Art. 43

Diese Statuten ersetzen jene vom Oktober 1988 und sind nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung ab sofort ausschliesslich gültig.

Art. 44

Wo in diesen Statuten die männliche Schreibform verwendet wird, gilt die weibliche als eingeschlossen.

Durch die Generalversammlung am 13. April 2011 genehmigt.